

Gąsiorowski, Antoni

## Friedensvertagsurkunden zwischen Polen und dem Deutschen Orden im 15. Jhdt

In: *Folia diplomatica. II.* Šebánek, Jindřich (editor); Dušková, Sáša (editor). Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1976, pp. [159]-171

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/121215>

Access Date: 30. 11. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

FRIEDENSVERTRAGSURKUNDEN ZWISCHEN  
 POLEN UND DEM DEUTSCHEN ORDEN  
 IM 15. JHDT

ANTONI GAŚIÓROWSKI  
 PAN Poznań

I

Seit der Vereinigung des polnischen Staates unter Władysław Łokietek (gest. 1333) bis zur Zeit des Jagiellonenkönigs Kasimir (1447–1492), standen die Beziehungen zum Deutschen Orden im Mittelpunkt der polnischen Außenpolitik. Bewaffnete Zusammenstöße wurden von zahlreichen Waffenstillstandsabkommen und Friedensverträgen unterbrochen. In den Jahren 1334–1343 führte man unter der Herrschaft Kasimir des Großen eine großangelegte diplomatische Aktion durch, die mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Kalisz im Jahre 1343 und mit dem Austausch vorher abgefaßter Urkunden endgültig abgeschlossen wurde. Der Vertrag von Kalisz normalisierte für über 60 Jahre lang die Beziehungen zwischen Polen und dem Orden, brachte jedoch keine dauerhafte Lösung, da Polen vor allem die Küstengebiete abgenommen wurden. Anfangs des 15. Jhts, nachdem sich die im Jahre 1385 abgeschlossene polnisch-litauische Union verstärkte und gleichzeitig die Agression des Deutschen Ordens in Litauen zunahm, verschärften sich auch die Beziehungen zwischen Polen und dem Orden. Ihre Konsequenz waren die darauffolgenden Kriege in den Jahren 1409, 1410, 1414, 1419, 1422, 1433 und schließlich der langjährige Krieg 1454–1466. Dieser Zeitraum wurde mit dem Thorner Frieden (1466) beendet, durch dessen Abschluß Polen u. a. Pommerellen und einen Teil des ehem. Ordensstaates zurückgewann.<sup>1</sup>

Ergebnis dieser häufigen Kontakte zwischen beiden Parteien waren zahlreiche Urkunden, die gegenseitige Übereinkommen, Waffenstillstands- und Friedensverträge festlegten. Die größte Bedeutung von denselben hatten, neben dem schon genannten Vertrag von Kalisz (1343), die Staatsverträge, die in Raciaż (1404), Toruń (1411), am Melno (1422), in Brześć (1435) — und schließlich wieder in Toruń (1466), unterzeichnet wurden. Die Staatsverträge zwischen Polen und dem Deutschen Orden bilden die umfangreichste Urkundengruppe der polnischen Außenpolitik im Mittelalter. Trotz der großen Bedeutung dieser Verträge und zuständiger Urkunden, wurde denselben bisher, ähnlich wie auch anderen polnischen Vertragsurkunden, seitens der Diplomaten kaum größeres Interesse entgegengebracht. Die größte Bedeutung für die diplomatische Erforschung der Staatsverträge zwischen Polen und dem Deutschen Orden

<sup>1</sup> Vgl. namentlich in *Historia Pomorza* [Geschichte Pommerns] u. d. Red. von G. Labuda, I, Poznań<sup>2</sup> 1972.

im 15. Jhd't haben Veröffentlichungen von Erich Weise: eine Edition dieser Urkunden mit einem umfangreichen diplomatischen Kommentar,<sup>2</sup> sowie ein Beitrag aus dem Jahre 1935 zur diplomatischen Kritik dieser Staatsverträge.<sup>3</sup> Bisher fehlt in Polen eine parallele, zufriedenstellende Herausgabe der Vertragstexte: erst kürzlich wurden vorbereitende Arbeiten zur Herausgabe der bedeutendsten Urkunden in Angriff genommen. Sowohl die polnische Verfassungsgeschichte (als auch die polnische Diplomatie) haben sich bisher nicht mit diesem Thema befaßt. Es fehlen umfassendere Studien über die Vermittler und Autoren der Vertragstexte, über die eigentliche Prozedur der Vertragsaufzeichnung, über ihr Formular, ihr Diktat, über die Ratifizierung und den Austausch der bereits ausgefertigten Urkunden. Nach dem letzten Krieg widmete vor allem Karol Górski<sup>4</sup> dem Vertrag von 1466 größere Aufmerksamkeit und formulierte ebenfalls ein Programm für weitere Untersuchungen. Ein Teil seiner Postulate wurde durch die Arbeiten von T. Karczewska über die Siegel auf den Staatsverträgen mit dem Deutschen Orden vom Jahre 1466,<sup>5</sup> sowie durch die kürzlich erschienene Monographie über die Urkunde des Thorner Friedens von 1466 von M. Grzegorz,<sup>6</sup> erfüllt.

## II

In der Regel waren Staatsvertragsurkunden das Verhandlungsergebnis von Vertretern zweier Staaten, die nicht nur verschiedene politische

<sup>2</sup> *Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert*, von E. Weise, I–III, Königsberg–Marburg 1939–1966. Eine Kritik dieser Veröffentlichung von M. Biskup, *W sprawie publikacji traktatów państwowych Zakonu Krzyżackiego z XV. wieku* [Zu der Veröffentlichung der Staatsverträge des Deutschen Ordens im 15. Jhd't], *Kwartalnik Historyczny*, LXIII, 1956, S. 486–502, ähnlich K. Górski, *Uwagi o traktacie toruńskim 1466 r.* [Bemerkungen zum Thorner Vertrag von 1466], *Zapiski Historyczne*, XXII, 1956, Hft. 4, S. 63–67, betrifft vor allem einen öffentlich-rechtlichen Kommentar zu den einzelnen Verträgen.

<sup>3</sup> E. Weise, *Zur Diplomatik der Staatsverträge des Deutschen Ordens seit 1400*, *Altpreußische Forschungen*, XII, 1936, S. 218–231. Weise unterscheidet Vorurkunden und Haupturkunden der Friedensverträge. Zu den ersten rechnet er alle Urkunden, wie: Präliminarurkunden, Waffenstillstandsurkunden, Unterhändlerurkunden u. d. ä. Als Haupturkunden faßt er die endgültige Version der Friedensurkunden, nach deren Ratifikation, auf.

<sup>4</sup> Vgl. vor allem K. Górski, *Związek Pruski i poddanie się Prus Polsce* [Preußens Bund und die Unterwerfung Preußens gegenüber Polen], Poznań 1949; Derselbe, *Uwagi o traktacie*.

<sup>5</sup> T. Karczewska, *Przegląd pieczęci pruskich z dokumentów traktatu toruńskiego z 1466 roku* [Die preußischen Siegel auf den Vertragsurkunden von Thorn 1466], *Komunikaty Mazursko-Warmińskie*, 1962, Nr. 4, S. 753–779.

<sup>6</sup> M. Grzegorz, *Analiza dyplomatyczno-sfragistyczna dokumentów traktatu toruńskiego 1466 r.* [Die diplomatisch-sfragistische Analyse der Thorner Friedensurkunde aus dem Jahre 1466], Toruń 1970, hier wurde u. a. die polnische Hauptvertragsurkunde des Thorner Friedens herausgegeben. Kritische Einschätzung der Arbeit von M. Grzegorz vgl. A. Gaśsiorowski, *Kwartalnik Historyczny*, LXXIX, 1972, S. 134–144, vgl. auch A. Gaśsiorowski, *Polscy gwarantcy traktatów z Krzyżakami XIV–XV wieku* [Die polnischen Garanten der Verträge mit dem Deutschen Orden im 14. und 15. Jhd't], *Komunikaty Mazursko-Warmińskie*, 1971, Nr. 2/3, S. 245–265, sowie I. Sułkowska-Kuraś, S. M. Kuczyński, *Zapiski Historyczne*, XXXVII, 1972, Hft. 4, S. 159–169. Polemik v. M. Grzegorz, *Komunikaty Mazursko-Warmińskie*, 1972, Nr. 2/3, S. 393–406 u. *Kwartalnik Historyczny*, LXXXI, 1974, S. 320–329.

Interessen, sondern auch verschiedene Kanzleien repräsentierten. In der polnischen diplomatischen Praxis ist es vorgekommen, daß beide interessierten Parteien eine Urkunde ausstellten, in der sie gemeinsam auch als ihre Aussteller fungierten. Ein polnisch-tschechisches Abkommen wurde z. B. mit einer einzigen Urkunde verbrieft, dessen Aussteller gemeinsam „*Johannes Bohemie et Casimirus, dei gratia Poloniae reges*“<sup>7</sup> waren. Ebenso kam das polnisch-brandenburgische Abkommen aus dem Jahre 1421 durch eine gemeinsame Urkunde zu Stande.<sup>8</sup> Hierbei handelte es sich jedoch um Ausnahmefälle. In der Regel wurden nämlich seitens beider Parteien separate Urkunden ausgestellt. Diesen Charakter hatten die mit dem Deutschen Orden abgefaßten Staatsverträge aus den Jahren 1404, 1411, 1422, 1435, 1466.

Der Inhalt und das Formular der Staatsverträge wurde während der Verhandlungen der Vertreter beider Parteien festgelegt. Darauf folgten entsprechende Vorurkunden (Präliminarurkunden). Als Aussteller figurierten hier auch Staatsoberhäupter, wie z. B. in den Urkunden vom 1. Febr. 1411, die in Toruń vom polnischen König Władysław Jagiello und vom Hochmeister Heinrich von Plauen ausgestellt wurden.<sup>9</sup> In den Vorurkunden zu den Friedensverträgen aus den Jahren 1404, 1422, 1435 treten als ihre Aussteller Vertreter beider Parteien auf, die (1422) als „*tractatores unionis pacis et concordie*“<sup>10</sup> bezeichnet werden. Die in der Intitulatio dieser Präliminarurkunden auftretenden Personen bestätigten diese durch ihre Siegel — so wie die Urkunde aus dem Jahre 1411 — mit dem angehängten königlichen Siegel und den Siegeln der 10 verhandelnden Würdenträger.<sup>11</sup> Die Unterhändlerurkunden aus den Jahren 1422 und 1435 wurden nur mit den Siegeln zuständiger Würdenträger versehen.<sup>12</sup> Die Bestätigung der Friedenspräliminarien nur durch öffentliche Notare scheint eine Ausnahme zu bilden, wie es z. B. im Jahre 1337 der Fall war: Während der Verhandlungen zwischen König Kasimir dem Großen und dem Deutschen Orden, entstand in Inowrocław der Text einer Reihe von Aktenstücken, die (wie sich der König verpflichtet hatte) dem Deutschen Orden auszuhändigen waren. Dieser den Inhalt aller Urkunden umfassende Akt wurde lediglich durch einen öffentlichen Notar bestätigt, „*ne aliqua parte vel partibus predictorum articulorum variacio et mutacio*

<sup>7</sup> M. Dogiel, *Codex diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae*, I, Wilno 1758, S. 3 f; *Listinář Těšínska* [Teschener Urkundenbuch], ed. E. Němec, I, Český Těšín 1955, Nr. 49.

<sup>8</sup> *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, hrg. A. F. Riedel, B. III, Nr. 1394.

<sup>9</sup> *Codex epistolaris saeculi decimi quinti*, II, ed. A. Lewicki, Cracoviae 1891, Nr. 35 (polnische Urkunde), Dogiel, a. a. O. IV, 1764, Nr. 80 (Urkunde des Hochmeisters). Dem Frieden ging ein Waffenstillstand voraus, der vom König und Hochmeister am 9. Dez. 1410 bestätigt wurde (*Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque Cruciferorum*, II, Poznań 1892, S. 453—457).

<sup>10</sup> 1404: polnische Urkunde hrg. *Staatsverträge* I, Nr. 23; 1422: Urkunde des Deutschen Ordens ibidem I, Nr. 152 u. die poln. Urkunde: Archiwum Głównie Akt Dawnych w Warszawie [Hauptarchiv in Warschau] dipl. perg. 85, dt. Nr. 519: poln. Unterhändlerurkunde von 1435.

<sup>11</sup> AGAD, dipl. perg. 4487.

<sup>12</sup> AGAD, dipl. perg. 85 (1422: abschließend über einen der polnischen Unterhändler: „*Preterea Nicolaus Sepyensky de scientia partium propter carenciam sigilli proprii alienum hic appendit*“); ibidem Nr. 519 (1435).

fiat“.<sup>13</sup> Die Notare repräsentierten hier höchstwahrscheinlich die Person des Schiedsrichters, den König Johann von Böhmen, der „*horum omnium negotiorum . . . ordinator . . . atque gestor*“ war.<sup>14</sup>

Die Vorurkunden setzten gewöhnlich auch den Termin der Ratifikation des Vertrages, sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden (Haupturkunden) fest. Der polnische Unterhändlervertrag von Melno (1422) erklärt u. a.: „*Promittimusque nos tractatores presentis concordie superscripti, pollicemur et spondemus bona fide, sine dolo et fraude, pro prefatis [signatariis]*“, daß die Feststellungen eingehalten werden und die Haupturkunde „*in formam debitam, sub titulo dictorum principum . . . cum sigillis maiestatis ipsorum necnon prelatorum et baronum civitatumque*“ den Vertretern des Deutschen Ordens zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort ausgehändigt sein soll.<sup>15</sup> Ähnliche Klauseln enthalten auch andere Vorurkunden (aus den Jahren 1404, 1411, 1435).

Schon während der Verhandlungen zwischen Polen und dem Deutschen Orden, die 1337 unter der Teilnahme des Königs Johann von Böhmen stattfanden, wurden die Ratifizierungstermine und der Austausch der Hauptvertragsurkunden festgelegt. Dabei wurden Präliminare vereinbart; König Kasimir sollte unterzeichnen in der Form von „*littere sub omni forma et continencia, nil diminuto vel addito, contente in rotula sigillata*“ und im Verlaufe einiger Monate entsprechende Urkunden des Deutschen Ordens austauschen.<sup>16</sup> Schon damals wurde dieser Termin nicht eingehalten und die endgültige Ratifizierung, sowie der im Jahre 1337 festgelegte Austausch der Urkunden fanden erst nach dem Friedensabschluß von Kalisz (1343) ihren endgültigen Abschluß.<sup>17</sup> Auch die Frist für den Austausch der Friedensvertragsurkunden von Melno verzögerte sich, ähnlich wie die Verhandlungen zwischen Polen und dem Deutschen Orden erst im Łeczyca im Dezember 1433 zu Ende gingen.<sup>18</sup> Trotzdem führte man im 15. Jhd. die Ratifizierung und den Austausch von Urkunden verhältnismäßig schnell durch. So wurde der I. Thorner Frieden am 1. Febr. 1411 unterzeichnet — die Hauptvertragsurkunden dann am 10. Mai des gleichen Jahres ausgetauscht. Der Friedensvertrag am Melno ist am 27. Okt. 1422 unterzeichnet worden, die Haupturkunden wurden am 18. Mai 1423 ausgetauscht. Ähnlich auch der Friedensabschluß von Brześć: Unterzeichnung am 31. Dez. 1435, Urkundenaustausch am 1. August 1436, oder schließlich der II. Thorner Frieden: Unterzeichnung am 19. Okt. 1466, Urkundenaustausch am 7. August 1467.<sup>19</sup>

<sup>13</sup> Gesamtausgabe in *Lites* I,<sup>2</sup> 1890, S. 453–458, neuere mit Aufteilung in einzelne Urkunden: *Preußisches Urkundenbuch*, III, Hft. 1, 1944, hrsg. M. Hein, Nr. 97 bis 103.

<sup>14</sup> *Lites* I, S. 457.

<sup>15</sup> AGAD, dipl. perg. 85. Ähnliche Verpflichtungen übernahmen natürlich auch die Vertreter des Ordens.

<sup>16</sup> Information in der Urkunde König Johanns von Böhmen, Datum Inowrocław, 10. März 1337 (*Lites* I, S. 458, Vergl. auch H. Paszkiewicz, *Ze studiów nad polityką krzyżacką Kazimierza Wielkiego* [Studien über die Deutschordenspolitik Kasimir des Großen], *Przegląd Historyczny*, XXV, 1925, S. 217 f.).

<sup>17</sup> H. Paszkiewicz, a. a. O., S. 190 f.; *Preußisches Urkundenbuch* III/2, 1958, hrsg. H. Koeppe, Nr. 567 f.

<sup>18</sup> *Staatsverträge* I, Nr. 176.

<sup>19</sup> *Ibidem*, S. 85, 159, 165, 198; M. Grzegorz, *Analiza*, S. 100.

Es bestanden natürlich verschiedene Gründe dafür, daß die Beglaubigung der Friedensvertragsurkunden häufig verschoben wurde. Mit der endgültigen Herausgabe der Urkunden zögerte man aus politischen Gründen (vgl. oben den Fall im Zusammenhang mit Kasimir dem Großen). In Folge von weiteren Verhandlungen kam es zur Revision bereits festgesetzter Präliminarien (vgl. z. B. Differenzen zwischen der Vereinbarung in Łęczyca 1433 — und dem Friedensabkommen von Brześć im Jahre 1435).<sup>20</sup> Die festgelegten Präliminare erhielten schließlich nötige Kanzleiformen, sowie auch immer zahlreichere Beglaubigungsformeln.

### III

Vorurkunden der Friedensverträge (Präliminarurkunden, Unterhändlerurkunden u. a.) zeichneten sich gewöhnlich durch ein einfaches Formular aus. Sie wurden zumeist durch die Intitulatio eingeleitet, auf die die Promulgatio und eine umfangreiche Dispositio folgten. Die Corroboratio umfaßte die oben erwähnte Ratifizierungsversprechung. In der Datierungsformel wurde der Tag der Unterzeichnung der Friedenspräliminarien festgelegt. Den Urkunden wurden Siegel der Vertragsvermittler beigefügt (1404, 1411, 1422, 1435). Ein ähnliches Formular hatten auch die Haupturkunden der Staatsverträge, die zwischen Polen und dem Deutschen Orden bis 1420 abgeschlossen wurden.

Eine allmähliche Veränderung tritt seit dem Jahre 1422 ein.<sup>21</sup> Haupturkunden der Friedensverträge von Melno (1422), von Brześć (1435) und schließlich des II. Thorner Friedens (1466) beginnen mit der Invocatio (die stets: „*In nomine Domini, amen*“ lautet), mit beigefügter Verewigungformel („*Ad perpetuam rei memoriam*“).<sup>22</sup> Friedensvertragsurkunden von Brześć u. Toruń (II. Frieden) sind darüberhinaus mit umfangreichen Arengen versehen (1435: „*Convenit actus hominum, qui vetustate cadunt . . .*“; 1466: „*Cum inter humane voluntatis desideria . . .*“). Arengen fehlen noch in den Urkunden von 1422. Danach folgt die Intitulatio, in der gewöhnlich nicht nur der polnische König, sondern auch die mit ihm verbundenen Signataren des Abkommens genannt werden (1422: der litauische Großfürst Witold; 1435: der litauische Großfürst Siegmund; in der Intitulatio aus dem Jahre 1466 wird nur noch der König genannt, seine Verbündeten dagegen, die Herzoge aus Masowien, Słupsk (Stolp), Walachei, der Bischof und das Domkapitel aus Ermland, wurden an der Spitze der Disposition erwähnt). Im Gegensatz zu den Vorurkunden ist hier der Königstitel vollständig, er umfaßt nämlich die gesamte, vielgliedrige Titulatur des polnischen Monarchen.

Alle Haupturkunden haben ähnliche Promulgationen, die grundsätzlich lauten: „*Significamus tenore presentium, quibus expedit universis, tam*

<sup>20</sup> Staatsverträge I, Nr. 179.

<sup>21</sup> Nachstehenden Ausführungen liegen folgende Editionen zu Grunde: 1411: Staatsverträge I, Nr. 83; 1422: Dogiel IV, S. 110 f. u. Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten V, Riga 1867, Nr. 2637; 1435: Staatsverträge I, Nr. 181; 1466: M. Grzegorz, Analiza, S. 170 f.

<sup>22</sup> Diese Formel ist in der Urkunde des Hochmeisters nicht enthalten (1422), (Staatsverträge I, Nr. 154).

*presentibus quam futuris, presentium notitiam habituris...*“ (1422, 1435, 1466). Die Promulgatio ist mit einer, häufig sehr umfangreichen Narratio verbunden. Neben konkreten Informationen über die Begleitumstände, die zum Vertragsabschluß führten, umfaßte die Narratio auch Fragmente allgemeinerer Natur, philosophische Erwägungen, die ihrem Charakter nach an die Arenga erinnern.

Danach folgte die Inscriptio, nach ihr dann die Dispositio, die zuständige Friedensbedingungen enthielt. Seit 1411 pflegten dieselben in bestimmten Artikeln abgefaßt zu sein (1411: „*Hunc igitur pro primo et principali ponimus articulo*“; 1422: „*infrascriptis articulis hec duximus regulanda*“; 1435: „*per articulos infrascriptos duximus omnino regulandam*“; ähnlich, nur ohne das Wort „*omnino*“ im Jahre 1466). Im Laufe der Zeit vergrößerte sich die Zahl der Artikel immer mehr. Die Vorurkunde zum Frieden von Raciaż (1404)<sup>23</sup> enthält 9 Artikel, der Vertrag von Toruń (1411) 19, von Melno (1422) 26, der Vertrag von Brześć (1435) 44 Artikel.<sup>24</sup>

Nach der Dispositio folgte die Corroboratio. Den ersten Thorner Frieden besiegelten polnische und litauische „*prelati, principes, duces ac barones*“ und – schließlich – „*civitates*“ – „*in testimonium et evidenciam pleniorum*.“ Im Jahre 1435 steht in der polnischen Urkunde: „*in cuius rei testimonium sigillum nostrum, quod ad presens utimur,*<sup>25</sup> *cum infrascriptorum illustrium et preclarorum dominorum fratrum nostrorum carissimorum, magni ducis Litwanie, prelatorum, ducum, baronum, militum, procerum et civitatum sigillis est appensum*“.

Ein äußerst wichtiges Element der Corroboratio waren weiter Garantien, die für die Festlegungen der Friedensverträge gegeben wurden.<sup>26</sup> Die Einhaltung des in Kalisz im Jahre 1343 abgeschlossenen Vertrages haben polnische Würdenträger und Städte garantiert. Gesonderte Gewährurkunden haben drei polnische Bischöfe, 11 Würdenträger aus Großpolen und 6 aus Kleinpolen, 4 Städte aus Großpolen und 3 aus Kleinpolen ausgestellt. In allen diesen Urkunden, die nach einem gleichen Formular „*ad mandatum speciale serenissimi principis domini nostri Kazimiri*“ verfaßt worden sind, erklärten die Aussteller, sie wollen demjenigen, der die Beschlüsse des Vertrages brechen würde, nicht unterstützen. Ähnliche Garantien legten auch höchstwahrscheinlich die Vertreter des Ordens ab.<sup>27</sup> Diese Art der Gewährleistung durch Einzelpersonen oder Stände, die die Bedeutung der Verträge unterstrich, kommen noch anfangs des 15. Jhdts in polnisch-litauischen Urkunden vor.<sup>28</sup> Im Laufe des 15. Jhdts stellte man jedoch vorwiegend eine einzige, umfangreiche Urkunde aus, die sowohl die Deklaration des Königs als auch die Garantieerklärungen seiner Untertanen enthielt. Am deutlichsten treten diese Erklärungen in Urkunden aus den

<sup>23</sup> Ibidem, Nr. 23.

<sup>24</sup> Es handelt sich hier selbstverständlich um Orientierungsangaben, die Nummerierung der Artikel stammt von den Editoren.

<sup>25</sup> Es handelt sich um den minderjährigen König Władysław III.

<sup>26</sup> Das Problem der Garantien behandelt näher M. Grzegorz, *Analiza*.

<sup>27</sup> *Preußisches Urkb.* III/2, Nr. 574, 576, 577, 586, 587.

<sup>28</sup> Z. B. der Wilner Vertrag von 1401, vgl. *Akta unii Polski z Litwą* [Akten der Polnisch-litauischen Unie], ed. S. Kutrzeba u. W. Semkowicz, Kraków 1932, Nr. 39, 44.

Jahren 1422 und 1466 auf. Die Friedensvertragsurkunde von Melno (1422) enthält in der Corroboratio die Klausel: „*Nos vero, principes, prelati, duces, comites, palatini, milites, nobiles, clientes, civitates suprascripti* (hier werden namentlich fast 100 Polen und Litauer, sowie 17 Städte genannt) *promittimus et spondemus sub fide et honore nostris, quod fideliter totis viribus procurabimus, instabimus et efficere consilio et persuasionibus curabimus, quod prefati domini nostri pacem hanc perpetuam in omnibus suis punctis et articulis inconcusse, illibate tenebunt, observabunt perpetuis temporibus et in evum, hanc quibus sigilla nostra appensa sunt testimonio litterarum...*“ Eine ähnliche Klausel enthält die Urkunde des II. Thorner Friedens aus dem Jahre 1466. Analogische Gewährleistungen (obgleich anders formuliert) finden sich auch in dem Friedensvertrag von Brześć (1435). Die Institution der Garanten, die sich aus der Einengung der Rechte des Monarchen zugunsten seiner Untertanen entwickelte,<sup>29</sup> und die in Polen auf den Landessejmen repräsentiert war (und in den 30-ger Jahren des 15. Jhdts<sup>30</sup> an Bedeutung gewann), hatte sowohl für die Aufstellung, als auch für die Gewährleistungen der letztgültigen Version der Friedensurkunden größte Bedeutung.

In den Hauptvertragsurkunden folgte nach der Corroboratio die Datierungsformel,<sup>31</sup> die im Laufe der Jahre charakteristische Veränderungen durchmachte. Eine Reihe von Friedensurkunden Kasimirs des Großen, die in Kalisz 1343 ausgestellt worden sind, enthalten die Formel: „*Datum Kalis, die...*“, im Einklang mit dem Datum der Unterzeichnung des Friedensvertrages.<sup>32</sup> Ebenso wurde der Friedensvertrag von Raciąż (1404) durch die Datierungsformel: „*Datum in...*“ abgeschlossen. Eine Änderung tritt ab 1411 auf, indem nun polnische Urkunden die Datierungsformel: „*Actum (in Thorun — 1411, in loco stacionis exercituum nostrorum campestrium in flumine Ossa iuxta lacum Melno — 1422, in Brzeszcze — 1435, in Thorun — 1466)*“ benützen, die Urkunden des Ordens dagegen entweder: „*Actum et datum...*“ (1411, 1466) oder nur: „*Datum...*“ (1422, 1435) datieren.

Die Veränderungen der Datierungsformel in den polnischen Friedensurkunden sind im Zusammenhang mit der sich verlängernden Abkommenratifizierungsprozedur zu erklären. Die Angaben in der Formel *Actum* bezogen sich auf das Unterzeichnungsdatum des Friedensvertrags, ohne

<sup>29</sup> Diese Tatsache hatte große Bedeutung, besonders im Kampf der preußischen Stände gegen den Deutschen Orden, vgl. E. Weise, *Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa*, Göttingen 1955; M. Biskup, *Zjednoczenie Pomorza Wchodniego z Polską w połowie XV wieku* [Die Vereinigung Ostpommerns (Preußens) mit Polen in der Mitte des 15. Jhdts], Warszawa 1959, S. 135 f.

<sup>30</sup> A. Gąsiorowski, *Polscy gwaranci*, S. 253 f.

<sup>31</sup> Die Hauptvertragsurkunde von Brześć aus dem Jahre 1435 enthält vor der Datierungsformel noch eine zusätzliche Klausel. Dieselbe ging aus der Tatsache hervor, daß 1435 König Władysław III. noch minderjährig war und enthielt das Versprechen, daß der König bei der Erreichung seiner Volljährigkeit den Friedensschwur wiederholen und der Urkunde sein königliches Siegel verleihen soll (*Staatsverträge* I, S. 212). Die Hauptvertragsurkunde des Ordens enthielt in einer ähnlichen Klausel das Versprechen, daß der Hochmeister, wenn der König sein Versprechen einhält, auf seiner Urkunde das kleinere Siegel durch sein größeres zu ersetzen hat (AGAD, dipl. perg. 1011).

<sup>32</sup> Vgl. *Staatsverträge* I, S. 33 f.



jedoch zu vermerken, wann die Haupturkunde ausgestellt worden ist. Selbstverständlich war dieses Datum wesentlich.<sup>33</sup> Es kam jedoch vor, daß die Person des Ausstellers, die Zeugen- oder die Garantenliste mit dem Datum kollidierte. Die polnische Kanzlei des 15. Jhdts respektierte im allgemeinen die Einheit von Actum und Datum, sowie deren gegenseitige Abhängigkeit von der Person des Ausstellers, des Ausstellungsortes der Urkunde und der Zeugenliste.<sup>34</sup> Die in einem bestimmten Ort ausgestellte Königsurkunde pflegt die dortige Anwesenheit des Königs zum gegebenen Datum zu beweisen. Auch die Titel der Zeugen korrespondieren mit zuständigen Datumangaben. Beides dies ermöglicht allerdings willkommenerweise das Itinerar der Könige Polens, sowie die Listen ihrer Beamten zu rekonstruieren.

Der Frieden von Brześć wurde am 31. Dez. 1435 von den königlichen Unterhändlern unterzeichnet. Das gleiche Datum trägt auch die Hauptvertragsurkunde des Königs. Derselbe war jedoch am gegebenen Tage in Brześć nicht anwesend. Die Garanten des Vertrages (als Zeugen) haben Titel, die sie nicht am 31. Dez. 1435, sondern am 4. März 1436 besaßen, als sie auf dem Sejm in Sieradz Garantien gewährleisteten und die Hauptvertragsurkunde ratifizierten und besiegelten.<sup>35</sup> Die polnischen Garanten, die in der Urkunde des II. Thorner Friedens (1466) genannt werden, treten mit Titeln auf, die sie erst während des Sejms in Piotrków am 19. Mai 1467 bekleideten, als sie die Urkunde besiegelten.<sup>36</sup> Ähnliches trifft betreffs der Friedensurkunde von Melno zu, die die genannten Garanten erst zu Beginn des Jahres 1423<sup>37</sup> bestätigten. Über diese Divergenz zwischen Actum und der Corroboratio geben die Urkunden keine Auskunft.

Außer der Garantenliste enthalten die Friedensvertragsurkunden (1422, 1466) in einer gesonderten Formel eine Zeugenliste (Formel: *Presentibus...*). Die polnische Hauptvertragsurkunde aus dem Jahre 1411 nennt in dieser Formel alle jene polnischen Würdenträger, die schon vorher an den Verhandlungen in Toruń teilgenommen hatten und in der Vorurkunde als Garanten der Ratifikation und der Ausfertigung der Hauptvertragsurkunde auftraten. Diese Einheitlichkeit trifft nicht mehr für

<sup>33</sup> E. Weise, *Zur Diplomantik*, S. 225.

<sup>34</sup> A. Gaśiorowski, *Itinerarium króla Władysława Jagiello* [Das Itinerar des Königs Władysław Jagiello], Warszawa 1972, S. 23–25.

<sup>35</sup> *Joannis Długosii seu Longini... Historiae Polonicae libri XII*, Cracoviae 1877, S. 688: *Staatsverträge* I, S. 198.

<sup>36</sup> M. Grzegorz, S. 79 f.

<sup>37</sup> Die Garantenliste der Hauptvertragsurkunde von Melno wurde nach dem (anfangs Dezember 1422 erfolgten) Tod des ersten Würdenträgers des Königreiches, des Erzbischofs von Gniezno – Mikołaj Trąba – und vor der Wahl seines Nachfolgers – Wojciech Jastrzębiec (im Frühling 1423) zusammengestellt. Deswegen wurde der Erzbischof unter den Garanten der polnischen Hauptvertragsurkunde nicht genannt und später der neue Erzbischof in die Sonderurkunde vom 13. Juni 1424 eingesetzt. (Dogiel IV, S. 118, vgl. *Staatsverträge* I, S. 165–166). Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die dominierende Rolle bei dem Gewährakte nicht eine Person, sondern ein Amt ausübt: Wojciech Jastrzębiec war vor seiner Ernennung zum Erzbischof Bischof von Kraków und polnischer Kanzler und als solcher trat er sowohl unter den Garanten als auch in der Formel „Datum per manus“ der Urkunde von 1422 auf. In seinem neuen Amt tritt er trotzdem in einer Sonderurkunde auf.

das Jahr 1422 zu. Die Haupturkunde des Friedensvertrags von Melno nennt keinen der acht uns bekannten Unterhändler, die vorher an den Friedensverhandlungen teilgenommen hatten. Einige werden später unter den Garanten des Vertrags genannt, andere überhaupt nicht mehr erwähnt. In der Zeugenliste dagegen befinden sich, sicherlich mehr oder weniger zufällig, der Herzog von Opava, zwei Herzöge aus Masovien und fünf schon damals bekannte Würdenträger, die jedoch zur Zeit noch keine wichtigeren Ämter bekleideten. Es ist heute schwer zu entscheiden, warum sie in der Urkunde angeführt werden.<sup>38</sup>

Die Haupturkunde von Brześć (1435) enthält keine gesonderte Formel für die Zeugen — die hier als Garanten des Vertrags auftreten. Dagegen hat die Hauptvertragsurkunde des II. Thorner Friedens wiederum dieselbe gesonderte Formel. In derselben werden die Hauptverhändler vom Herbst 1466 in Toruń<sup>39</sup> genannt und zwar zum erstenmal die Vermittler beider Parteien (d. h. Polens und des Deutschen Ordens) sowie Vertreter des päpstlichen Schiedsrichters, des Legaten Rudolf von Rüdesheim. Die Namen dieser Personen werden in gleichlautenden Formeln sowohl in der polnischen Urkunde, als auch in der Ordensurkunde angeführt. Der Charakter der Formel „*presentibus*“ der Friedensurkunden erweckt demnach keine größeren Zweifel: Ähnlich wie in anderen mittelalterlichen Urkunden werden daselbst Personen genannt, die als Zeugen der Rechtshandlung fungieren. Diese Zeugen (wie auch die Verhandlungsführenden) werden gewöhnlich in den Urkunden getrennt von den Garanten der Vertragsbestimmungen genannt<sup>40</sup> (oder auch gemeinsam, wie in den Verträgen von 1411 und 1466).

Sämtliche Texte der polnischen Hauptvertragsurkunden seit 1411 sind durch die Formel „*Datum per manus*“ abgeschlossen. In den polnischen Kanzleien des 15. Jhdts faßte man diese Formel als Zeugnis einer durch die Kanzlei vorgenommenen Kontrolle der Urkunde auf.<sup>41</sup> Im Gegensatz zum Actum bezog sich die Formel „*Datum per manus*“ auf die letzte Phase des Verbriefungsprozesses ohne über denselben konkrete Angaben zu geben. In der Formel „*Datum per manus*“ traten meistens die Vorsteher der polnischen Kanzleien auf, d. h. der Kanzler und die Vizekanzler, wie aus den Urkunden aus den Jahren 1422, 1435, 1466 zu ersehen ist. Im Jahre 1411 werden, weil das Kanzleramt vakant war, nur die Vizekanzler erwähnt.<sup>42</sup> Die Vertragsurkunde von Raciaż ist mit der „*Datum per manus*“ Formel nicht versehen.

<sup>38</sup> Den Eindruck einer zufälligen Zusammenstellung der Personen erweckt auch die Formel „*Presentibus*“ in der Ordensurkunde von 1422. Die Hauptvertragsurkunde des Ordens aus dem Jahre 1411 enthält diese Formel überhaupt nicht.

<sup>39</sup> Über die Zusammensetzung der polnischen Delegation vgl. M. Grzegorz, *Analiza*, S. 50, dt. S. 84 über die Zeugenliste der Urkunde von 1466.

<sup>40</sup> Darauf wies M. Grzegorz überzeugend in *Analiza*, passim, hin.

<sup>41</sup> I. Sułkowska-Kurasiowa, *Polska kancelaria królewska w latach 1447—1506* [Die polnische königliche Kanzlei in den Jahren 1447—1506] Wrocław 1967, S. 66 f.; S. Kętrzyński, *Zarys nauki o dokumencie polskim wieków średnich* [Abriß über die polnische Urkundenlehre des Mittelalters] Warszawa 1934, S. 340 f.

<sup>42</sup> In der Vertragsurkunde von Melno (1422) tritt zusätzlich der Protonotar Zbigniew Oleśnicki in der Formel „*Datum per manus*“ auf.

Die polnischen Hauptvertragsurkunden trugen sowohl die Siegel der Vertragspartner, als auch die der Garanten.<sup>43</sup> An die II. Thorner Friedensurkunde (1466) hängte auch der päpstliche Schiedsrichter, Bischof Rudolf von Rüdesheim, sein Siegel, ebenso versah er die Urkunde mit seiner Unterschrift und einer umfangreichen Subscription seines Schreibers, eines öffentlichen Notars. Zusammen mit den im Text enthaltenen Erklärungen der Garanten und der Zeugenliste ergab sich daraus ein breites Material an Beglaubigungsmitteln, die sich sowohl auf die Urkunde, als auf die in derselben enthaltenen Rechtsakte, bezogen.<sup>44</sup>

#### IV.

Zu klassischen Problemen der Urkundenwissenschaft gehört die Frage, inwieweit Urkunden Kanzlei- oder Empfängerprodukte sind. Zu derselben Folgendes: Vom polnischen König oder vom Hochmeister ausgestellte Urkunden waren in der Regel in deren Kanzleien konzipiert und geschrieben. Bei den Hauptvertragsurkunden waren allerdings Kanzleischreiber beider Parteien tätig. Ein Vergleich zuständiger Diplome (1411, 1466) zeigt eine verschiedenartige Schreibweise, verschiedene Formate und Pergamentarten. Was nun das Diktat anlangt, entstanden die hier behandelten Diplome als Ergebnis zweiseitiger Gespräche. Diese Tatsache spiegelt sich namentlich in der Narratio und in der Dispositio ab. Bei der Stilisierung der Urkunden wurden in der ersten Linie Impulse beider Parteien berücksichtigt; ebenfalls aber Texte älterer Verträge herangezogen. So sind einige Artikel des II. Thorner Friedens (1466) identisch mit entsprechenden Abschnitten des Friedens von Brześć (1435),<sup>45</sup> derselbe greift wieder zurück auf wichtige Stellen des Vertrags von Melno (1422). Noch mehr als stilistische Zusammenhänge lassen sich Analogien in der inneren Anordnung der Vertragsmaterie beobachten. So bezieht sich z. B. der erste Punkt der Dispositio im Vertrag von Melno und im Vertrag von Brześć auf die Berücksichtigung kirchlicher und weltlicher Güter im Ordensland.<sup>46</sup>

Neben der Narratio und der Dispositio mußte die Intitulatio von den Vertragspartnern vereinbart werden. Die einzelnen Teile (Wendungen) der Intitulatio (wie z. B. die Wendung: „... *Prussieque* . . . , *Elbingensis et Pomeranie terrarum dominus et heres*“ aus der Urkunde von 1466) waren nämlich von politischer Bedeutung.

Die beiderseits vereinbarten Friedenspräliminarien, zunächst in Form von Vorurkunden, wurden zur endgültigen Überarbeitung an die Kanzleien beider Parteien geliefert. Wie schon erwähnt, hatten die polnischen Ur-

<sup>43</sup> Eine Beschreibung der Siegel der Garanten aus dem Jahre 1466 gibt M. Grzegorz, *Analiza*, S. 107 f., Korrekturen: I. Sułkowska-Kuraś u. S. Kuczyński, a. a. O., S. 163 f. u. A. Gaśiorowski, *Polscy gwaranci*, S. 258 f. Die Siegel der übrigen Vertragsurkunden (1404, 1411, 1422, 1435), sowie die Identifikation ihrer zahlreichen Besitzer (Garanten) sind bisher nicht bearbeitet worden.

<sup>44</sup> Völlig richtig hebt M. Grzegorz diese Tatsache hervor, *Analiza*, S. 101 f.

<sup>45</sup> Darauf hat schon E. Weise aufmerksam gemacht, *Zur Diplomatie*, S. 226 bis 227, der auch die Übernahmen in seiner Herausgabe kennzeichnete (*Staatsverträge* I–II, z. B. Bd. II, S. 280–281 § 19, 20, 21 = Bd. I, S. 206 § 25, 26, 31).

<sup>46</sup> Nur z. B.: *Staatsverträge* I, S. 160 § 2 = I, S. 200 § 2.

kunden einen feierlichen Charakter, der seit den 20-ziger Jahren des 15. Jhdts in einem vollentwickelten Formular zum Ausdruck kam (vor allem die *Invocatio*, die Verewigungsformel, die darauffolgende *Arenga*, die vollständige königliche Titulatur, Datum per manus-Formel).<sup>47</sup> Die Ordensurkunden, die einen identischen Text in den Hauptteilen der Verträge bewahrten, unterschieden sich anfänglich von den polnischen in einigen Formeln: in dem von dem Ritterorden ausgestellten Vertrag von Melno (1422) fehlt die Verewigungsformel, die *Narratio* und Datierungsformel sind selbständig formuliert. Es fehlt schließlich auch die Datum per manus-Formel, die in der Kanzlei des Deutschen Ordens nicht eingeführt war. Allmählich verschwanden jedoch diese Unterschiede und dies führte im Jahre 1466 zur Entstehung identischer Urkundenexemplare beider Parteien, die nur in unerläßlichen Fällen (bezüglich der Vertragspartner, der Garanten) in der *Inscriptio* und in der *Dispositio* nicht identisch sind. Unterschiede weist endlich auch die Datierung auf, indem an Stelle des polnischen „*Actum*“, die Hauptvertragsurkunde des Deutschen Ordens (1466): „*Actum et datum* . . .“ hat.<sup>48</sup>

Versucht man festzustellen, welche Kanzleieinflüsse bei der Formulierung zuständiger Urkundentexte überwiegend wirkten, muß man sich für die polnische Partei entscheiden. Die *Invocatio* („*In nomine Domini, amen*“) war im 15. Jhd für die polnische Kanzlei typisch.<sup>49</sup> In der Ordenskanzlei begegnet man dieser Formel überhaupt selten – und falls eine *Invocatio* überhaupt angewandt wurde, dann im Wortlaut „*In dem Namen der heiligen und ungescheyden Dryvaldekeit, Amen.*“<sup>50</sup> Auch die Verewigungsformel,<sup>51</sup> der ganze Aufbau des Formulars (*Invocatio* – Verewigungsformel – *Arenga*) sowie die erweiterte und der *Arenga* ähnliche *Narratio*<sup>52</sup> waren polnisch. Ähnliches Formular kam schließlich auch in anderen polnischen Staatsverträgen, wie z. B. in dem polnisch-dänischen Vertrag aus dem Jahre 1419,<sup>53</sup> zur Geltung.

Bei der Einschätzung der polnischen Einflüsse auf das Formular der Staatsverträge zwischen Polen und dem Orden kommen auch (und sogar

<sup>47</sup> Über die Merkmale dieser Urkunden schreibt I. Sułkowska-Kurasio-wa, *Polska kancelaria*, S. 52 f.

<sup>48</sup> Die Hauptvertragsurkunden des Deutschen Ordens aus den Jahren 1411 u. 1422 hrsg. i. d. *Staatsverträgen* I, Nr. 83, 154, aus dem Jahre 1466: M. Grzegorz, *Analiza*, S. 170 f., aus dem Jahre 1435: AGAD: dipl. perg. 1011.

<sup>49</sup> I. Sułkowska-Kurasio-wa, *Polska kancelaria*, S. 53.

<sup>50</sup> Schon 1398 mit Litauen (litauische Urkunde, aber höchstwahrscheinlich in der Kanzlei des Ordens abgefaßt) – *Staatsverträge* I, Nr. 2 und in Raciąż 1404 (*Lites* II, S. 429), ähnlich in den Abkommen mit anderen Partnern, z. B. mit den Herzögen von Pommern (*Staatsverträge* II, Nr. 207, 208, 264, 270).

<sup>51</sup> I. Sułkowska-Kurasio-wa, *Polska kancelaria*, S. 53.

<sup>52</sup> *Ibidem*, S. 52 f., die Autorin bezeichnet das Formular als volles oder erweitertes.

<sup>53</sup> Über die Urkunden aus dem Jahre 1419 vgl. Z. Nowak, *Dokument strony polsko-liteuskiej traktatu przymierza z państwami unii kalmarskiej z 1419 roku* [Die Urkunde der polnisch-litauischen Partei des Bündnisvertrages mit den Staaten der Kalmarer Union aus dem J. 1419], *Zapiski Historyczne*, XXXVI, 1971, Hft. 3, S. 65–73; Derselbe, *Przymierze Polski i Litwy z państwami unii kalmarskiej z 1419 r.* [Das Bündnis von Polen-Litauen mit den Staaten der Kalmarer Union vom Jahre 1419], *ibidem*, XXXIV, 1969, Hft. 3, S. 45–78.

an erster Stelle) sprachliche Momente zur Geltung. Offiziell galt bei dem Deutschen Orden im späten Mittelalter als diplomatische Sprache die deutsche Sprache.<sup>54</sup> Sie fand bei Staatsverträgen des Deutschen Ordens Anwendung gegen Ende des 14. Jhdts.<sup>55</sup> Bekannt sind auch in deutscher Sprache abgefaßte Überlieferungen des Vertrags von Raciaż (1404).<sup>56</sup> Die Hauptvertragsurkunden zwischen Polen und dem Deutschen Orden wurden aber dennoch in der internationalen lateinischen Sprache abgefaßt, wobei diese Sprache gleichzeitig als offizielle Amtssprache der polnischen Kanzlei galt.<sup>57</sup> Lateinische Formeln hatten in der polnischen Kanzlei Tradition. Die Kanzlei verfügte über ausgearbeitete lateinische Muster für feierliche Urkunden.

In den Friedensvertragsurkunden kommen allerdings auch Wendungen vor, die nicht dem Gebrauch der polnischen Kanzleien entsprechen. In der Datierungsformel mehrerer polnischen Vertragsurkunden wird neben dem Ort, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, auch die zuständige Diözese angeführt (1422: „*iuxta lacum Melno... Culmensis diocesis*“; 1435: „*in Brzeszcze, Wladislaviensis diocesis*“), was auf Stileinflüsse der Notariatsurkunden deuten mag. Auch in der Thorner Urkunde (1466) taucht eine für die Notariatsurkunde typische Datierung auf, nämlich: „*in Thorun... anno... die vero Dominica, decima nona mensis Octobris, hora terciarum vel quasi, pontificatus... domini Pauli... pape secundi anno tercio*.“<sup>58</sup>

Die angeführte Datierung lenkt unsere Aufmerksamkeit auf den Vermittler der Verhandlungen zwischen Polen und dem Orden, auf den päpstlichen Legaten Rudolf von Rüdesheim<sup>59</sup> und auf den ihn nach Toruń begleitenden öffentlichen Notar Johann Ewich de Attendam. Der Person des

<sup>54</sup> E. Weise, *Zur Diplomatik*, S. 220; K. Forstreuter, *Die deutsche Sprache im auswärtigen Schriftverkehr des Ordenslandes und Herzogtums Preußen*, Beiträge zur preußischen Geschichte im 15. und 16. Jahrhundert, VII, 1960, S. 7–28.

<sup>55</sup> Z. B. *Staatsverträge* I, Nr. 1 f.

<sup>56</sup> *Ibidem*, Nr. 26. Der im Jahre 1458 noch nicht endgültig bestätigte Waffenstillstandsvertrag, wurde in der deutschen Sprache abgefaßt (*ibidem*, II, S. 222 f.).

<sup>57</sup> Die Friedensverhandlungen mit den Vertretern des Deutschen Ordens wurden sicherlich häufig in der deutschen Sprache geführt, diese Sprache wurde von vielen Vertretern der polnischen Seite beherrscht, besonders von den an Verhandlungen häufig teilnehmenden Würdenträgern von Großpolen und Kujawien. Im 15. Jhd. häufen sich jedoch Fälle, da es die polnische Partei ablehnt, deutschsprachige Schriften oder Deklarationen anzunehmen. Diese Tatsache hatte natürlich politische Gründe. Die gleichen Gründe herrschten sicherlich vor, als man die endgültige Formulierung der Texte in lateinischer Sprache vornahm, obgleich die polnische Kanzlei mehrmals Dokumente (besonders Briefe) in deutscher Sprache für deutsche Empfänger abfaßte.

<sup>58</sup> Die polnische königliche Kanzlei dieser Zeit führt regelmäßig die Monatstage nach dem Kirchenkalender an, vgl. I. Sułkowska-Kurasiowa, *Polska kancelaria*.

<sup>59</sup> Über Rudolf von Rüdesheim vgl. M. Grzegorz, *Analiza*, S. 44 f.; umfangreiche Literatur stellte in letzter Zeit J. Drabina zusammen, *Działalność dyplomatyczna legata apostolskiego Rudolfa z Rüdeshaim na Śląsku* [Die diplomatische Tätigkeit des päpstlichen Legaten Rudolf von Rüdeshaim in Schlesien], Acta Universitatis Wratislaviensis, 195, Wrocław 1974, S. 205 f. u. die von ihm nicht zitierte Arbeit von L. Petra, *Rudolf von Rüdeshaim, Bischof von Lavant und Breslau*, MIOG, LXXVIII, 1970, S. 347 f.

Legaten ist (während der Verhandlungen) große Bedeutung zuzumessen. Die Teilnahme des Legaten und seines Sekretärs bei der endgültigen Formulierung der Friedensurkunden, muß demnach als sehr wahrscheinlich angesehen werden. Auch die Arenga<sup>60</sup> derselben Urkunde ist dem stilistischen Einfluß des Legaten mit Sicherheit zuzuschreiben.

---

<sup>60</sup> Auf die Herkunft der Arenga wies schon K. Górski hin, *Zwiqzek*, S. 266. Ein in der Narration der Friedensurkunde (1466) enthaltener Passus paraphrasiert die während der Verhandlungen vom polnischen König ausgesprochenen Worte.

